

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BStV)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) vom 16.08.2011 (MüABl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Bst. d) werden nach den Worten „September 2005“ die Worte „(Beuth Verlag, Berlin)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Bst. f) werden die Worte „DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996“ durch die Worte „DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin)“ ersetzt sowie nach den Worten „DIN 51731-HP 5, Ausgabe August 2007“ die Worte „(Beuth Verlag, Berlin)“ ergänzt.
3. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.
4. Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Neuanlagen)

- (1) Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden.
- (2) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers nach Abs. 1 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

§ 4 Übergangsregelungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen)

- (1) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 30. Oktober 1999 (Inkrafttreten der Brennstoffverordnung in der Fassung vom 20. Oktober 1999) errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Staub [g/m ³]	Kohlenmonoxid [g/m ³]
0,04	1,25

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder

2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV geführt werden.

- (2) Kann ein Nachweis über die Einhaltung des Grenzwerts nach Absatz 1 für Staub nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 mit einer Einrichtung zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. § 4 Abs. 6 1. BImSchV gilt entsprechend.

Kann der Nachweis über die Einhaltung des Grenzwerts nach Absatz 1 für Kohlenmonoxid nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen.

- (3) Der Betreiber hat den Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Abs. 1 oder 2 (Nachweis über die Nachrüstung der Anlage nach dem Stand der Technik) bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 bzw. die Nachrüstung nach dem Stand der Technik gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine nach § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV,
3. Grundöfen nach § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

- (5) Abs. 2 gilt nicht für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten. § 4 Absatz 6 1. BImSchV gilt entsprechend.“

5. Die §§ 3 bis 6 (alt) werden zu §§ 5 bis 8 (neu).

6. In § 5 Abs. 1 (neu) wird „§ 2“ jeweils durch „§§ 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 (neu) werden die Worte „vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)“ durch die Worte „von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

8. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Nach Art. 18 Abs. 1 des BaylmschG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannte Brennstoffe einsetzt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 eine Feuerungsanlage betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage nicht vor Inbetriebnahme mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 eine Einzelraumfeuerungsanlage weiter betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.